

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 25. September 2024

60. Gesetz vom 19. September 2024, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden (XXII. Gp. RV 2567 AB 2603)

Gesetz vom 19. September 2024, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher und das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher
- Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7/2009, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2022, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der Eintrag zu § 14a lautet:

„§ 14a Anerkennung von Berufsqualifikationen von pädagogischen Assistenz- und Hilfskräften“

b) Der Eintrag zu § 16 lautet:

„§ 16 Kindergartenjahr“

c) Der Eintrag zu § 23 lautet:

„§ 23 Abschluss und Auflösung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung“

2. In § 2 Abs. 1 wird in der Einleitung der Z 10 die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Z 10 lit. a wird das Wort „Kindergärtner(innen)“ durch die Wortfolge „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ und das Wort „Erzieher(innen)“ durch die Wortfolge „Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Z 10 werden lit. b und c durch folgende lit. b bis d ersetzt:

„b) pädagogische Assistenzkräfte: Personen, welche eine Ausbildung gemäß §§ 6, 55a sowie 63b Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, und des auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Lehrplans aufweisen;

- c) pädagogische Hilfskräfte: Personen, welche gemäß § 14a eine Ausbildung gemäß Burgenländischer Helferinnen- und Helferausbildungs-Verordnung erfüllen;
- d) sonstiges qualifiziertes Personal: in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen für spezielle Tätigkeiten eingesetztes Personal, wie insbesondere pädagogische Fachkräfte als Stützkräfte gemäß Z 11 und sonstiges qualifiziertes Personal, das im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird;

5. In § 2 Abs. 1 Z 11 wird nach der Wortfolge „pädagogischen Fachkraft“ die Wortfolge „, pädagogischen Assistenzkraft“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 9 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 96/2022“ ersetzt.

7. In § 4 Abs. 2 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 96/2022“ und das Zitat „§ 13 Abs. 2 bis 3a“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2, 3 und 8“ ersetzt.

7a. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes haben die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offengehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten. Von den Erziehungsberechtigten ist für das Mittagessen ein höchstens kostendeckender Beitrag einzuheben. Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass die durch die jeweilige Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angebotenen Lebensmittel vorwiegend aus biologisch hergestellten Lebensmitteln im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, samt zugehöriger Durchführungs- und delegierter Verordnungen stammen. Die Bio-Quote der angebotenen Lebensmittel hat bis zum 31. Dezember 2024 zumindest 50% zu betragen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2024 müssen insgesamt 100% der angebotenen Lebensmittel den Kriterien des Zertifikats „besser essen“ entsprechen. Die Landesregierung hat durch Richtlinien nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und der Kriterien des Zertifikats „besser essen“ zu erlassen. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jedenfalls durch die jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen selbst angebaute oder unentgeltlich bezogene Lebensmittel sowie durch Erziehungsberechtigte der betreffenden Kinder organisierte Verpflegung.“

8. In § 10 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 101/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2023“ ersetzt.

9. Dem § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Pädagogische Assistenzkräfte sind berechtigt, an der Entwicklung, Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts und dessen regelmäßiger Aktualisierung mitzuwirken.“

10. In § 11a Abs. 1 wird das Wort „Fachkräften“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräften“ ersetzt.

11. § 13 lautet:

„§ 13

Gruppengröße

(1) Für die Inbetriebnahme einer Gruppe einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Mindestanzahl von vier Kindern erforderlich.

(2) In Kinderkrippengruppen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden.

(3) In Kindergartengruppen dürfen höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eineinhalbfach.

(4) In Hortgruppen dürfen höchstens 25 Kinder aufgenommen werden.

(5) In alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schulpflichtige Kinder, eineinhalbfach. Es dürfen pro Gruppe höchstens drei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden.

(6) Pro Gruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen werden.

(7) Eine Überschreitung der Höchstzahl gemäß Abs. 2 bis 5, eine Überschreitung der Begrenzung auf höchstens drei Kinder unter drei Jahren gemäß Abs. 5 dritter Satz, sowie eine Überschreitung der

Begrenzung auf höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß Abs. 6 ist im Einvernehmen zwischen Rechtsträger und der pädagogischen Leitung des Rechtsträgers zulässig, wenn

1. gewährleistet ist, dass die Grundsätze der Pädagogik und Sicherheit eingehalten werden,
2. zumindest ein berücksichtigungswürdiger Grund für die Überschreitung vorliegt,
3. die beabsichtigte Überschreitung der Landesregierung mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt wird und
4. der Landesregierung ein Konzept vorgelegt wird, wie die fachgerechte Betreuung der Kinder trotz Überschreitung gewährleistet werden kann.

(8) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, ist die zusätzliche Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Einvernehmen zwischen Rechtsträger und der pädagogischen Leitung des Rechtsträgers zulässig, wenn

1. die Grundsätze der Pädagogik und Sicherheit eingehalten werden,
2. die beabsichtigte Aufnahme der Landesregierung mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt wird und
3. für den Fall einer Überschreitung der Gruppengröße die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 und 4 eingehalten werden.

(9) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, zählen abweichend von § 13 Abs. 5 schulpflichtige Kinder nur einfach.

(10) Die Landesregierung kann die Überschreitung gemäß Abs. 7 mit Bescheid untersagen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(11) Die Landesregierung kann die zusätzliche Aufnahme von schulpflichtigen Kindern oder eine Überschreitung gemäß Abs. 8 mit Bescheid untersagen, wenn eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 8 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(12) Eine Herabsetzung der gesetzlich normierten Höchstgruppengröße gemäß Abs. 2 bis 5 ist bei festgestelltem Bedarf und auf Grund einer pädagogisch begründeten Stellungnahme der pädagogischen Leitung der jeweiligen Einrichtung für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr zulässig durch

1. einen Beschluss des Gemeinderats bei öffentlichen Rechtsträgern oder
2. ein allenfalls oder gesetzlich vorhandenes Kollegialorgan bei privaten Rechtsträgern.“

12. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen sowie falls erforderlich, die für Stützstunden von inklusiv geführten Gruppen erforderlichen zusätzlichen Stützkräfte gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 oder weiteres sonstiges qualifiziertes Personal. Die pädagogischen Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte müssen entscheidungsfähig sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Die pädagogischen Fachkräfte müssen den Anstellungserfordernissen gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, die pädagogischen Assistenzkräfte müssen eine Ausbildung gemäß §§ 6, 55a sowie 63b Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023, und des auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Lehrplans aufweisen und die pädagogischen Hilfskräfte müssen eine Ausbildung gemäß Burgenländischer Helferinnen- und Helferausbildungs-Verordnung aufweisen.“

13. In § 14 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Pädagogische Assistenzkräfte können anstelle einer pädagogischen Hilfskraft eingesetzt werden. Sie sind berechtigt, dieselben Aufgaben wie pädagogische Hilfskräfte wahrzunehmen und verfügen darüber hinaus über weitere in diesem Gesetz ausdrücklich angeführte Kompetenzen. Zu diesen Kompetenzen zählen insbesondere:

1. Durchführung und Reflexion der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder und der jeweiligen Situation;
2. Einbeziehung der Grundlagendokumente gemäß § 1 Abs. 4 Z 1 und 4 in die pädagogische Arbeit;
3. Unterstützung der pädagogischen Fachkraft bei der Beobachtungsdokumentation;

4. Gestaltung und Nutzung der Räume und des Spielplatzes der Einrichtung als Bildungsräume für die Kinder in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft.“

14. § 14 Abs. 4 lautet:

„(4) Zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 ist mindestens eine pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft nach Maßgabe der folgenden Ziffern einzusetzen:

1. In eingruppigen Kindergärten, eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und eingruppigen Horten ist die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe einzusetzen.
2. In mehrgruppigen Kindergärten und mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten ist für eine Gruppe die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen.
3. Für jede weitere Gruppe sowie jede Gruppe in mehrgruppigen Horten ist die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft im Beschäftigungsausmaß von mindestens zehn Wochenstunden einzusetzen.
4. Werden in einer ganztägig geführten alterserweiterten Kindergartengruppe sowohl Kinder unter drei Jahren als auch Kinder im Volksschulalter betreut, ist die pädagogische Assistenz- oder Hilfskraft zu etwa gleichen Teilen vormittags und nachmittags einzusetzen.
5. Ein Betreuungsschlüssel für Kindergartengruppen und alterserweiterte Kindergartengruppen von 1 : 10 ist anzustreben.“

15. In § 14 Abs. 5 und 6 wird das Wort „Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

16. In § 14 Abs. 7 wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“, das Zitat „§ 16 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,“ und das Wort „Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

17. In § 14 Abs. 8 wird das Zitat „§ 13 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2“, das Wort „Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ und das Wort „Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

18. In § 14 Abs. 10 wird das Wort „Kindergärtner(innen)“ durch die Wortfolge „Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen“ und das Wort „Erzieher(innen)“ durch die Wortfolge „Erzieherinnen und Erzieher“ ersetzt.

19. In § 14 Abs. 11 wird das Wort „Hilfskraft“ jeweils durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskraft“ und das Zitat „lit. a und lit. b“ durch das Zitat „lit. a, b oder c“ ersetzt.

20. In § 14 Abs. 12 wird nach der Wortfolge „folgenden Tagen“ die Wortfolge „und die pädagogische Assistenzkraft auf Anordnung des Rechtsträgers befugt, für einen Zeitraum von höchstens 40 aufeinander folgenden Tagen,“ eingefügt und das Wort „Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

21. Die Überschrift zu § 14a lautet:

„Anerkennung von Berufsqualifikationen von pädagogischen Assistenz- und Hilfskräften“

22. In § 14a Abs. 1 wird die Wortfolge „Helferin oder des Helfers“ durch die Wortfolge „pädagogischen Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

23. In § 14a wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens sechs Monate dauernden Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 unterscheiden, oder
2. der Beruf der pädagogischen Assistenzkraft im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten einer pädagogischen Assistenzkraft nach diesem Gesetz umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z 1 und 2), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach der Verordnung gemäß § 14 Abs. 2 geforderten Ausbildung aufweist.“

24. In § 15 wird das Zitat „§ 16 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022,“ ersetzt.

25. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Kindergartenjahr“

26. In § 16 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Feiertagen sowie am“ die Wortfolge „Karfreitag, am 2. November, am 11. November, am“ eingefügt.

27. In § 16 werden Abs. 3 bis 6 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) In den Ferienzeiten gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022, kann der Rechtsträger den Betreuungsbedarf auch durch eine einrichtungsübergreifende sowie außerhalb des Gemeindegebietes durch eine gemeindeübergreifende Kooperation sicherstellen. Die Kinderbildung und -betreuung hat ausschließlich in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 zu erfolgen.“

28. In § 17 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und maximal 60 Stunden“.

29. § 19 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Als staatliche Symbole sind das Bundes- und Landeswappen, als religiöses Symbol ein Kreuz in jedem Gruppenraum und in jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.“

30. Die Überschrift zu § 23 lautet:

„Abschluss und Auflösung der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung“

31. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Aufnahme in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt durch Abschluss einer Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen Obsorgeberechtigten und Rechtsträger.“

32. In der Einleitung des § 23 Abs. 3 wird die Wortfolge „Aufnahme eines Kindes nur widerrufen“ durch die Wortfolge „Bildungs- und Betreuungsvereinbarung nur auflösen“ ersetzt.

33. In § 23 Abs. 3 Z 2 wird die Wortfolge „Ein solcher Widerruf“ durch die Wortfolge „Diese Art der Auflösung“ ersetzt.

34. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Einrichtungsordnung für den Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes näher auszuführen und kann als Bestandteil der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung in diesen integriert werden. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung ist den Obsorgeberechtigten bei Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen. Die Obsorgeberechtigten sind verpflichtet, sich gemäß der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu verhalten. In der privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Rechtsträger und Obsorgeberechtigten dürfen keine Vertragsstrafen vereinbart werden. Generell dürfen nur solche Rechte und Pflichten in der Bildungs- und -betreuungsvereinbarung vereinbart werden, die den Zielen und den Grundsätzen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 nicht widersprechen.“

35. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ durch die Wortfolge „gruppenführende pädagogische Fachkraft“ und das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die gruppenführende pädagogische Fachkraft kann diese Aufgabe einer in der jeweiligen Gruppe eingesetzten pädagogischen Assistentkraft übertragen.“

36. In § 24 Abs. 10 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 96/2022“ ersetzt.

37. In § 25 Abs. 2 wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräften“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.

38. In § 26 Abs. 2 wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräften“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.

39. In § 27 Abs. 2 Z 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 232/2021“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 37/2023“ ersetzt.

40. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat über Antrag dem Rechtsträger einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der durch das Land erlassenen und jeweils in Geltung stehenden Richtlinien zu leisten. Die Förderbeträge für die Betreuung von Kindern gemäß § 3 Abs. 7 betragen

1. pro vollzeitbeschäftigter Pädagogin und pro vollzeitbeschäftigtem Pädagogen bis zu 37 004,78 Euro, bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 38 375,03 Euro,
2. pro vollzeitbeschäftigter pädagogischer Assistentin und pro vollzeitbeschäftigtem pädagogischen Assistenten bis zu 28 565,20 Euro, bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 30 761,86 Euro,
3. pro vollzeitbeschäftigter Helferin und pro vollzeitbeschäftigtem Helfer bis zu 26 727,94 Euro und bei Führung einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit bis zu 28 783,31 Euro sowie
4. für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern gemäß § 3 Abs. 8 und von in § 3 Abs. 7 ausgenommenen Kindern eine prozentuelle Förderung in der in der Richtlinie angeführten Höhe.

Die genannten Beträge sind mit den entsprechenden Prozentpunkten zu valorisieren, um den sich das Monatsentgelt eines Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppe gb1, Entlohnungsstufe 1, im Burgenland gemäß Gemeindebedienstetengesetz 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, erhöht.“

41. In § 32 Abs. 2 wird vor dem Wort „Hilfskräfte“ die Wortfolge „Assistenz- und“ eingefügt.

42. In § 33a Abs. 1 wird nach dem Zitat „BGBl. I Nr. 148/2021“ die Wortfolge „und der Aufhebung BGBl. I Nr. 2/2023“ eingefügt.

43. In § 33a Abs. 3 Z 3 lit. j wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ ersetzt.

44. In § 33a Abs. 3 Z 4 lit. h wird die Wortfolge „Fach- und Hilfskräfte“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- und Hilfskräfte“ und das Wort „qualifiziertes“ durch das Wort „qualifiziertes“ ersetzt.

45. In § 34 Abs. 1 Z 3 wird jeweils die Wortfolge „Fach- oder Hilfskraft“ durch die Wortfolge „Fach-, Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

46. Dem § 35 wird folgender Abs. 25 angefügt:

„(25) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 9, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 11a Abs. 1, §§ 13, 14 Abs. 2, 3a, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12, die Überschrift zu § 14a, § 14a Abs. 1 und 8a, § 15, die Überschrift zu § 16, § 16 Abs. 2 bis 6, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 3, die Überschrift zu § 23, § 23 Abs. 1, 3 und 4, § 24 Abs. 2 und 10, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 2, § 33a Abs. 1 und 3 sowie § 34 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft. § 4 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024 tritt mit 31. Dezember 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher

Das Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 1/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 1 lit. e wird der Strichpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende lit. f und g werden angefügt:

- „f) Absolvierung eines Masterstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS an einer Universität oder Hochschule oder
- g) Absolvierung eines Universitätslehrgangs „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 120 ECTS;“

2. In § 3a Abs. 1 wird die Wortfolge „Helferin oder des Helfers“ durch die Wortfolge „Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen“ ersetzt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 1 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgl. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 157h:

„§ 157h Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 52/2016 - Pädagogische Hilfskräfte“

2. § 133f Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. das Entlohnungsschema gb bzw. I L dem Entlohnungsschema kb. Hierbei entsprechen der Entlohnungsgruppe gb1 bzw. I2b1 die Entlohnungsgruppe kb1, der Entlohnungsgruppe gb1a die Entlohnungsgruppe kb1a, der Entlohnungsgruppe gb2 bzw. I3 die Entlohnungsgruppe kb2, der Entlohnungsgruppe gb3 die Entlohnungsgruppe kb3.“

3. In § 133j Abs. 1 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe			
	kb1	kb1a	kb2	kb3
	Euro			
1	3.640,31	3.420,33	3.344,97	3.200,34
2	3.711,45	3.455,90	3.344,97	3.200,34
3	3.778,96	3.489,65	3.363,02	3.200,34
4	3.851,27	3.525,81	3.363,02	3.200,34
5	3.918,78	3.559,56	3.363,02	3.200,34
6	3.989,92	3.595,13	3.381,18	3.200,34
7	4.058,60	3.629,47	3.381,18	3.200,34
8	4.128,45	3.664,40	3.381,18	3.200,34
9	4.197,25	3.698,80	3.399,23	3.200,34
10	4.267,10	3.733,72	3.399,23	3.200,34
11	4.338,24	3.769,29	3.399,23	3.200,34
12	4.406,92	3.803,63	3.417,28	3.200,34

4. In § 143 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „gb1,“ der Ausdruck „gb1a,“ eingefügt.

5. In § 151a Abs. 1 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 12“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 10 lit. a“ ersetzt, nach dem Wort „bezeichnet -“ die Wortfolge „oder als pädagogische Assistenzkräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 10 lit. b Bgl. KBBG 2009“ eingefügt und die Wortfolge „Helferinnen oder Helfer im Sinne des § 14 Bgl. KBBG 2009“ durch die Wortfolge „pädagogische Hilfskräfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 10 lit. c Bgl. KBBG 2009“ ersetzt.

6. In § 151b wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Auf pädagogische Assistenzkräfte sind die Aufnahmevoraussetzungen des § 14 Abs. 2 Bgl. KBBG 2009 anzuwenden.“

7. In § 151b erhält der bisherige Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(3)“ und die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ wird durch die Wortfolge „pädagogische Hilfskräfte“ ersetzt.

8. § 151c Abs. 1a lautet:

„(1a) Die pädagogischen Assistenzkräfte sind in das Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb1a, einzustufen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe gb1a beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb1a
	Euro
1	3.112,95
2	3.200,06
3	3.287,28
4	3.374,33
5	3.461,61
6	3.548,66
7	3.635,94
8	3.723,27
9	3.811,12
10	3.898,68
11	3.986,12
12	4.043,69

9. In § 151c wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) Pädagogische Hilfskräfte sind in das Entlohnungsschema gb, Entlohnungsgruppe gb3, einzustufen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe gb3 beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	2.824,46
2	2.865,10
3	2.905,85
4	2.946,38
5	2.986,79
6	3.027,43
7	3.068,18
8	3.109,39
9	3.151,27
10	3.192,59
11	3.233,91
12	3.265,38

Bgld. LGBl. Nr. 60/2024 - ausgegeben am 25. September 2024

10. In § 151c Abs. 3 wird die Wortfolge „pädagogischen Fachkraft oder der Helferin oder des Helfers“ durch die Wortfolge „pädagogischen Fach-, Assistenz- oder Hilfskraft“ ersetzt.

11. In § 151c Abs. 5 wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte, Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Fach-, Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

12. In § 151i Abs. 1 wird die Wortfolge „pädagogische Fachkräfte sowie auf Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Fach-, Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

13. In § 151k Abs. 2 wird die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Assistenz- oder Hilfskräfte“ ersetzt.

14. In § 157h wird in der Überschrift die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „Pädagogische Hilfskräfte“, in Abs. 1 die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ durch die Wortfolge „pädagogische Hilfskräfte“ und in Abs. 2 und 3 die Wortfolge „Helferinnen und Helfer“ jeweils durch die Wortfolge „pädagogischen Hilfskräfte“ ersetzt.

15. In § 162 wird nach Abs. 29 folgender Abs. 30 angefügt:

„(30) Das Inhaltsverzeichnis, § 133f Abs. 1, § 133j Abs. 1, § 143 Abs. 1, § 151a Abs. 1, § 151b Abs. 2 und 3, § 151c Abs. 1a, 1b, 3 und 5, § 151i Abs. 1, § 151k Abs. 2 und § 157h in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2024 treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Hergovich

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur